

Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (inkl. Kindergarten), der Orientierungsschule, der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule sowie der Schuldirektoren und Inspektoren

HAUPTSÄCHLICHE NEUERUNGEN

Gesetzesvorentwurf vom 26. November 2009

Erläuterungen in Bezug auf die aktuelle Situation

I. Kapitel Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt Lehrpersonal

<p>Art. 1 Berufliche Verpflichtungen - Grundsätze</p> <p>¹Die Lehrperson widmet ihrer beruflichen Tätigkeit die volle Arbeitszeit, für die sie angestellt ist. Sie erfüllt pflichtbewusst die ihr im Gesetz über das Lehrpersonal der Primarschule (inkl. Kindergarten), der Orientierungsschule, der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule sowie der Schuldirektoren und Inspektoren übertragenen Aufgaben.</p> <p>²Im Rahmen der Bildung und Erziehung der Schüler/Lernenden (nachstehend Schüler), die ihr anvertraut sind, arbeitet die Lehrperson in enger Beziehung mit den Schulbehörden, den gesetzlichen Vertretern, den Lehrmeistern und den Berufsorganisationen und -verbänden zusammen. Sie beteiligt sich ebenfalls an allen Schulaktivitäten, zu denen sie aufgefordert wird, und wacht im Weiteren über ihre berufliche Aus- und Weiterbildung.</p>	<p>Die beruflichen Verpflichtungen basieren auf den Tätigkeitsfeldern „Bildung – Erziehung / Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben / Weiterbildung“. Die Besoldung beruht auf der Erfüllung der Aufgaben dieser drei Tätigkeitsfelder.</p>
<p>Art. 9 Familienzulagen</p> <p>Das Lehrpersonal erhält dieselben Familienzulagen wie das Personal der kantonalen Verwaltung.</p>	<p>Die Vorschriften entsprechen jenen des Personals der kantonalen Verwaltung.</p>
<p>Art. 10 Spezielle Zulage für Jugendliche, die keine Erwerbstätigkeit ausüben können</p> <p>Diese an die Lehrperson zu zahlende Zulage wird durch die gleichen Bestimmungen geregelt, die für das Personal der kantonalen Verwaltung anwendbar sind.</p>	<p>Die Vorschriften entsprechen jenen des Personals der kantonalen Verwaltung.</p>
<p>Art. 11 Teuerung</p> <p>Die verschiedenen Besoldungsbestandteile werden der Teuerung entsprechend den für das Personal der kantonalen Verwaltung geltenden Bestimmungen angepasst.</p>	<p>Die Vorschriften entsprechen jenen des Personals der kantonalen Verwaltung.</p>
<p>Art. 12 Anerkennung der Dienstreue</p> <p>Die Gewährung einer Anerkennung der Dienstreue für Lehrpersonen wird durch die Richtlinien des Staatsrates geregelt.</p>	<p>Die Vorschriften entsprechen jenen des Personals der kantonalen Verwaltung.</p>
<p>Art. 13 Haftpflicht- und Unfallversicherung</p> <p>¹Der Staat versichert die Lehrpersonen mit einer genügenden Deckung gegen berufliche</p>	<p>Der Staat versichert die Lehrpersonen gegen Haftpflicht und Unfall.</p>

<p>Haftpflicht. Die Bezahlung der Prämie geht zu Lasten des Versicherten.</p> <p>²Der Staat versichert die Lehrpersonen gegen Unfallrisiken im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).</p>	
<p>Art. 15 AHV-Altersgrenze</p> <p>¹Die Altersgrenze, bis zu welcher angestellte Lehrpersonen ihre berufliche Tätigkeit ausführen können, wird für Frauen auf 64 und für Männer auf 65 Jahre festgelegt.</p> <p>²Die effektive Auflösung des Arbeitsverhältnisses findet grundsätzlich am Ende des Monats statt, in welchem die Lehrperson ihre Altersgrenze erreicht.</p> <p>³Die zuständige Behörde und die während des Schuljahres von der Altersgrenze betroffene Lehrperson können vereinbaren, dass das Arbeitsverhältnis bis zum Ende des Schuljahres fortgesetzt wird.</p> <p>⁴Für die in Absatz 3 geregelten Fälle wird die Besoldung der Lehrperson um die von der Vorsorgekasse ausbezahlte Rente gekürzt und dies ab der ersten Auszahlung. Die Vorsorgekasse informiert die zuständige Dienststelle des Departements und diejenige der Kantonalen Finanzverwaltung über die Auszahlung und den Betrag. Die AHV-Rente steht der betroffenen Lehrperson zu.</p>	<p>Dieser Artikel beschreibt klar die an die AHV-Altersgrenze geknüpften Bedingungen.</p>
<p>Art. 17 Besoldung bei Krankheit – Mutterschaft – Adoption eines Kindes – Militärdienst und Zivildienst</p> <p>¹Eine Lehrperson, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Berufs- und Nichtberufsunfall, Militärdienst und Zivildienst ihren Beruf nicht ausüben kann, wird pro rata der Anzahl der Unterrichtsstunden nach den gleichen Bestimmungen entschädigt wie das Personal der kantonalen Verwaltung.</p> <p>²Einer Lehrperson, die ein noch nicht schulpflichtiges Kind zur Adoption aufnimmt, wird ein Urlaub zur Adoption gewährt.</p> <p>³Die Ausführungsbestimmungen werden in einer Verordnung des Staatsrates festgehalten.</p>	<p>Die Vorschriften entsprechen jenen des Personals der kantonalen Verwaltung.</p>
<p>Art. 18 Besoldung im Todesfall</p> <p>¹Stirbt eine Lehrperson, deren Wochenprogramm mindestens 30% beträgt, während des Anstellungsverhältnisses, so erhält ihre Familie, sofern sie dessen Versorgerin war, eine Besoldung während drei Monaten, unter Abzug der Leistungen der Pensionskasse.</p> <p>²In allen anderen Fällen wird die Bezahlung des Gehaltes bis zum Ende des laufenden Monats fortgesetzt.</p>	<p>Die vollständige Lohnauszahlung (3 Monate nach dem Geschehen) erfolgt für eine Tätigkeit, die auf 30% reduziert wurde.</p>

<p>Art. 22 Öffentliches Amt</p> <p>¹Die Lehrperson, die ein öffentliches Amt bekleidet, hat Anrecht auf Sonderurlaub.</p> <p>²Als öffentliches Amt gilt jenes, das Gegenstand einer Wahl und nicht einer Ernennung bildet.</p> <p>³Die zuständige Behörde bewilligt den Sonderurlaub.</p> <p>⁴Wenn von vornherein ersichtlich ist, dass das öffentliche Amt ein beachtliches Arbeitsvolumen fordert, so wird durch die Anstellungsbehörde eine angemessene Herabsetzung des Wochenpensums mit entsprechender Besoldungskürzung vorgenommen.</p> <p>⁶In besonderen Situationen entscheidet der Staatsrat von Fall zu Fall.</p> <p>⁷Der Staatsrat regelt in Richtlinien die Einzelheiten der Anwendung der oben stehenden Bedingungen.</p>	<p>Die Vorschriften entsprechen jenen des Personals der kantonalen Verwaltung.</p>
<p>Art. 23 Besondere Ereignisse</p> <p>Bei Abwesenheit infolge Naturkatastrophen und/oder aussergewöhnlichen Situationen legt der Staatsrat die Regeln betreffend die Abwesenheiten in Zusammenhang mit diesen Ereignissen fest.</p>	<p>Bei der Analyse des Staatsrats kann man eine Erweiterung der Vorschriften je nach besonderem Ereignis erwarten.</p>
<p>2. Abschnitt Organisation des Schuljahres</p>	
<p>Art. 25 Jahresarbeitszeit</p> <p>¹Die Jahresarbeitszeit teilt sich wie folgt auf:</p> <p>a) Bildung – Erziehung: 80% bis 85%</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unterricht – Bildung und Erziehung - 167 Schultage (vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen der Berufsfachschulen); – tägliche und wöchentliche Vorbereitungszeit; – Zeit für die Planung des Schuljahres; <p>b) Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben: 10% – 15%</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zeit für die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern – Zeit für die Schule zur Verfügung des Schulleiters und/oder des Departements <p>c) Weiterbildung: ungefähr 5%</p> <ul style="list-style-type: none"> – individuelle oder obligatorische Weiterbildung <p>²Die Ferien dauern 5 aufeinander folgende Wochen während des Sommers.</p>	<p>Wie im Gesetz über das Statut ist auch im Gesetz über die Besoldung die jedem Tätigkeitsfeld geschuldete Zeit detailliert und messbar aufgeführt. Dies im Hinblick auf die Jahresarbeitszeit, für welche die Lehrperson angestellt wurde.</p>
<p>II. Kapitel Besoldung der Lehrperson</p>	
<p>3. Abschnitt Grundsätze</p>	
<p>Art. 28 Vollständige Besoldung</p> <p>¹Die vollständige Besoldung, wie sie in der Besoldungstabelle vorgesehen ist, wird den</p>	<p>Die vollständige Besoldung basiert auf der jährlichen Arbeitszeit in den drei Tätigkeitsfeldern.</p>

<p>Lehrpersonen entrichtet, die während des Schuljahres,</p> <p>a) die vollständige Aufgabe in den drei vom Statut vorgesehenen Tätigkeitsbereichen erfüllen, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildung – Erziehung; - Zusammenarbeit und verschiedenen Aufgaben; - Weiterbildung; <p>b) die Bedingungen in Zusammenhang mit den in den Artikeln 32, 34, 36 und 38 vorgesehenen Anzahl Lektionen (PS, OS, Allgemeine Mittelschulen und Berufsfachschulen) erfüllen.</p>	
<p>Art. 29 Reduzierung der Unterrichtszeit für Spezialaufgaben</p> <p>¹Die Lehrpersonen, die Spezialaufgaben des Departements oder des Staatsrates ausführen, haben Anrecht auf eine Reduzierung der Anzahl wöchentlicher Lektionen.</p> <p>²Die Spezialaufgaben und die Anzahl Lektionen, die dafür abgezogen werden, sind in der Verordnung des Staatsrates festgelegt.</p>	<p>Die Entlastungsstunden werden zu Gunsten von Aufträgen aufgegeben. Im Tätigkeitsfeld „Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben“ wird ein Teil der „aktuellen Entlastungsstunden“ anerkannt. Nach einer Analyse werden die Spezialaufgaben aufgelistet und, je nach Auftrag, führen sie zu einer Reduktion der wöchentlichen Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler.</p>
<p>Art. 30 Dauer der Unterrichtslektion</p> <p>Eine Lektion im Sinne dieses Gesetzes dauert 45 Minuten.</p>	<p>Die Dauer der Unterrichtslektion wird für alle Schulstufen harmonisiert, was die Vergleichbarkeit der Zeit in Gegenwart der Schüler erleichtert. .</p>
<p>4. Abschnitt Primarschule und Kindergarten</p>	
<p>Art. 31 Anzahl Unterrichtslektionen</p> <p>¹Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler 32 wöchentlichen Unterrichtslektionen.</p> <p>²Lehrpersonen, deren wöchentlicher Stundenplan unter jenem der Schüler (KG, 1-2 PS) liegt, müssen Zusatztätigkeiten wahrnehmen, die ihnen von der Schuldirektion anvertraut werden, um eine Äquivalenz der Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler zu erlangen. Falls eine Lehrperson auf die Zusatztätigkeiten verzichtet, wird ihr Gehalt im Verhältnis gekürzt.</p>	<p>Nach schweizerischen Analysen verbringt der Walliser Schüler mehr Zeit in der Schule als die übrigen Schweizer Kinder. Als Antwort darauf wird vorgeschlagen, die Zeit des Primarschülers und des Primarlehrers um eine Unterrichtslektion zu senken, das entspricht 32 Unterrichtslektionen (Herabsetzung einer Lektion von 45' im Vergleich zur aktuellen Situation). Das erleichtert die schulische (Blockzeiten, Tagesstrukturen) und administrative Organisation. Falls die Zeit „Schüler-Schule“ nicht der Zeit „Lehrer-Schule“ entspricht (Kindergarten, 1. und 2. Primarklasse), kann die Lehrperson vom Schuldirektor definierte Zusatzaufgaben erfüllen. Damit bietet sich den Kindergartenlehrpersonen die Möglichkeit, eine den Primarlehrpersonen identische Zeit zu arbeiten.</p>
<p>Art. 32 Unterrichtszeit Schüler</p> <p>Die wöchentliche Unterrichtszeit in den Klassen der Primarschule ist folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. – 2. Kindergarten: 24 Lektionen 1. – 2. PS: 28 Lektionen 3. – 6. PS: 32 Lektionen 	<p>Die Überlegungen und Beschlüsse, das erste Kindergartenjahr betreffend, stehen noch aus (zurzeit wählt die Gemeinde, ob sie einen Halbtages- oder Ganztageskindergarten führen will). Der Gesetzesentwurf schlägt eine wöchentliche Unterrichtszeit für Schüler vor, die eine harmonische Organisation für Schüler, Lehrpersonen und Eltern gestattet.</p>

<p>Art. 33 Kapitalisierte Zeit</p> <p>¹Lehrpersonen, die für 32 Unterrichtslektionen angestellt sind und Spezialaufgaben im Sinne von Artikel 29 wahrnehmen, können diesen zusätzlichen Zeitaufwand kapitalisieren.</p> <p>²Eine Verordnung des Staatsrats bestimmt die Modalitäten.</p>	<p>Für Kindergarten- und Primarlehrpersonen, die vollzeitlich angestellt sind und deshalb nicht ihre wöchentlichen Unterrichtslektionen herabsetzen können, um Zusatzaufgaben zu übernehmen (z.B. Klassenlehrerstunde), besteht die Möglichkeit, diese Zusatzlektionen zu gruppieren und als Ferienblöcke zu kompensieren.</p>
<p>5. Abschnitt Orientierungsschule</p>	
<p>Art. 34 Anzahl Unterrichtslektionen</p> <p>¹Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler 26 wöchentlichen Unterrichtslektionen.</p> <p>²Der Lehrperson, die die Aufgaben in Zusammenhang mit dem Tätigkeitsfeld „Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben“ nicht erfüllt, werden zusätzliche Lektionen, entsprechend dem beschriebenen Tätigkeitsfeld, zugeteilt (Art. 25 al.1 Ziffer b).</p> <p>³Die Lehrperson kann auf die Erfüllung dieser Zusatzzeit verzichten, aber in diesem Falle wird ihr Gehalt proportional gekürzt.</p>	<p>Die 26 wöchentlichen Unterrichtslektionen werden beibehalten. Falls sich die Lehrperson allerdings im Tätigkeitsfeld « Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben » nicht engagiert, kann die Anstellungsbehörde, auf Vormeinung der Schuldirektion, der betreffenden Lehrperson Zusatzstunden zur Aufrechterhaltung einer vollständigen Besoldung auferlegen. Andernfalls erfolgt eine proportionale Lohnkürzung.</p>
<p>6. Abschnitt Allgemeine Mittelschule</p>	
<p>Art. 36 Anzahl Unterrichtslektionen</p> <p>¹Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler 23 wöchentlichen Unterrichtslektionen.</p> <p>²Der Lehrperson, die die Aufgaben in Zusammenhang mit dem Tätigkeitsfeld „Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben“ nicht erfüllt, werden zusätzliche Lektionen, entsprechend dem beschriebenen Tätigkeitsfeld, zugeteilt (Art. 25 al.1 Ziffer b).</p> <p>³Die Lehrperson kann auf die Erfüllung dieser Zusatzzeit verzichten, aber in diesem Falle wird ihr Gehalt proportional gekürzt.</p>	<p>Die 23 wöchentlichen Unterrichtslektionen werden beibehalten (zur Zeit unterrichten einige Lehrpersonen 26 Wochenlektionen). Falls sich die Lehrperson allerdings im Tätigkeitsfeld « Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben » nicht engagiert, kann die Anstellungsbehörde, auf Vormeinung der Schuldirektion, der betreffenden Lehrperson Zusatzstunden zur Aufrechterhaltung einer vollständigen Besoldung auferlegen. Andernfalls erfolgt eine proportionale Lohnkürzung.</p>
<p>7. Abschnitt Berufsfachschule</p>	
<p>Art. 38 Anzahl Unterrichtslektionen</p> <p>¹Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler 23 wöchentlichen Unterrichtslektionen.</p> <p>²Der Lehrperson, die die Aufgaben in Zusammenhang mit dem Tätigkeitsfeld „Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben“ nicht erfüllt, werden zusätzliche Lektionen, entsprechend dem beschriebenen Tätigkeitsfeld, zugeteilt (Art. 25 al.1 Ziffer b).</p> <p>³Die Lehrperson kann auf die Erfüllung dieser Zusatzzeit verzichten, aber in diesem Falle wird ihr Gehalt proportional gekürzt.</p>	<p>Die wöchentlichen Unterrichtslektionen betragen 23 für alle Lehrpersonen (zur Zeit unterrichten die Lehrpersonen im „Kaufmännischen“ Bereich 23 Wochenlektionen gegenüber 26 Wochenlektionen im „Gewerblichen“ Bereich). Falls sich die Lehrperson allerdings im Tätigkeitsfeld « Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben » nicht engagiert, kann die Anstellungsbehörde, auf Vormeinung der Schuldirektion, der betreffenden Lehrperson Zusatzstunden zur Aufrechterhaltung einer vollständigen Besoldung auferlegen. Andernfalls erfolgt eine proportionale Lohnkürzung.</p>

8. Abschnitt Stellvertretungen	
Art. 43 Stellvertreter ¹ Die Ansätze der Stellvertreter sind in der Verordnung des Staatsrates festgelegt und richten sich nach der Ausbildung und der bisherigen Tätigkeit des Stellvertreters. ² Wenn eine Lehrperson der Sekundarstufe I, der allgemeinen Mittelschule oder der Berufsfachschule während des Schuljahres aus Gründen, die vom Departement als gültig anerkannt werden, zu unterrichten verhindert ist, kann die Schuldirektion eine Lehrperson verpflichten, einen Kollegen ohne zusätzliche Besoldung zu vertreten. Die Verordnung regelt insbesondere die zu erbringenden Unterrichtslektionen.	Die Ausbildung und die bisherige Tätigkeit eines Stellvertreters werden berücksichtigt. Der Aufsichtslohn wird nicht mehr aufrechterhalten.
III. Kaptitel Schuldirektion der obligatorischen Schule	
Art. 48 Besoldung - Besoldungstabelle ¹ Für seine administrativen und pädagogischen Tätigkeiten wird der Schuldirektor (gegebenenfalls der «Schulhausverantwortliche») gemäss der Besoldungstabelle entschädigt. ² Für seine Unterrichtsstunden und Stellvertretungen wird als Besoldung diejenige der Lehrperson der betroffenen Unterrichtsstufe ausgerichtet.	Der Schuldirektor wird nach der kantonalen Besoldungstabelle entlohnt.
Art. 49 Schuldirektionsstunden Die Berechnung der Schuldirektionsstunden setzt sich aus mehreren Kriterien (Anzahl Schüler, Lehrpersonen, Schulhäuser, Stunden für die Betreuung der Kinder mit Stützunterricht und/oder Schülerhilfe,...) zusammen. Das Reglement für die Schuldirektion der obligatorischen Schulen legt die Modalitäten betreffend die personellen Ressourcen fest, die für die pädagogischen und administrativen Aufgaben nötig sind.	Die Ressourcen (Stunden / Lektionen für Schuldirektion) werden nach mehreren Faktoren berechnet. Diese Berechnungsart soll Veränderungen der Schuldirektionsstunden allein aufgrund der Schwankungen der Schülerzahlen vermeiden.
Art. 50 Administration und Logistik Die Gemeinden oder Gemeindeverbände müssen die Infrastruktur, die administrativen und logistischen Ressourcen gemäss den in der entsprechenden Verordnung definierten Bedingungen zur Verfügung stellen.	Die administrative und logistische Verantwortung liegt eindeutig bei den Gemeinden, nach den vom Staat erlassenen Rahmenbedingungen (administratives Personal, Schulhausbauten, pädagogisches Material, ...).
Art. 51 Beteiligung der Gemeinde ¹ Die Beteiligung der Gemeinde (oder Gemeindeverbände) wird auf der gleichen Basis wie die des Lehrpersonals berechnet. ² Die Beteiligung der einzelnen Gemeinde eines Regionalverbandes wird durch die zuständige interkommunale Behörde geregelt.	Eventuelle Änderungen der finanziellen Beteiligung der Gemeinde werden vom Staatsrat in Zusammenhang mit den Änderungen des NFA II beschlossen.